

**AUSLÄNDER-BEHÖRDE**

**Die Bescheinigung kann gebührenpflichtig sein und ist überflüssig, wenn dem Antrag eine Kopie Ihres Ausländerausweises einschl. gültigen Aufenthaltstitels beigelegt wird. Bei gemeinsamer Antragstellung (Feld 3 im Antrag) ist diese ggf. für jedes Elternteil getrennt vorzulegen.**

Es wird folgendes bescheinigt für: ( **zutreffendes ankreuzen bzw. markieren**)

Herr/Frau  geb. am  Staatsangehörigkeit

**Für Entscheidungen nach dem bis 31.12.2004 gültigen Ausländergesetz.** Der/Die Vorgenannte ist im Besitz einer

- Aufenthaltsberechtigung/unbefristete Aufenthaltserlaubnis ausgestellt am \_\_\_\_\_
- befristete Aufenthaltserlaubnis, ausgestellt am \_\_\_\_\_, gültig vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- eine sonstige Bescheinigung (z.B. Aufenthaltsbefugnis, Duldung/ Aufenthaltsgestattung/Aufenthaltsbewilligung) (bitte markieren), ausgestellt am \_\_\_\_\_, gültig vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Für Entscheidungen nach dem ab 01.01.2005 geltenden Aufenthaltsgesetz.** Der/Die Vorgenannte ist im Besitz einer

- Niederlassungserlaubnis, ausgestellt am \_\_\_\_\_
- Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat ausgestellt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒  

Bitte Rechtsgrundlage angeben:
- Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder § 17 AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
- Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (**Bitte zutreffende Rechtsgrundlage ankreuzen**) und
  - hält sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland auf und ist berechtigt, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, gültig von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (bisheriger Aufenthaltstitel gilt als fortbestehend)
- Aufenthaltserlaubnis, die nicht unter eine vorgenannte Rechtsgrundlage fällt ⇒  

Bitte Rechtsgrundlage angeben:
- Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG, Bescheinigung nach § 60a AufenthG ausgestellt am \_\_\_\_\_, gültig vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Visum nach § 6 AufenthG, ausgestellt am \_\_\_\_\_, bis \_\_\_\_\_
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1, 2 AufenthG, ausgestellt am \_\_\_\_\_, gültig bis \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift/Ansprechpartner/Tel.Nr./e-Mail

Stempel der Behörde

**KRANKEN-KASSE**

**Die Bescheinigung ist für den weiblichen Elternteil zu erstellen und ist nur auszufüllen wenn Ihnen keine entsprechend aussagekräftige Mitteilung der Krankenkasse vorliegt für den Anspruch nach (!) der Geburt des Kindes.**

Es wird bescheinigt, dass an Frau , KK-Mitgl.Nr.

- nach der Geburt lfd. Mutterschaftsgeld vom  bis  kltg. in Höhe von  €
- kein Mutterschaftsgeld gezahlt wird, weil

Datum/Unterschrift/Ansprechpartner/Tel.Nr./e-Mail

IKZ

Stempel der Krankenkasse

**Nur ausfüllen, wenn Sie während des beantragten Elterngeldbezuges weiterhin einer selbständigen Tätigkeit, einer Tätigkeit im eigenen Gewerbebetrieb bzw. einer Tätigkeit als mithelfende(r) Familienangehörige(r) nachgehen wollen.**

- meine Arbeitszeit betrug schon vor der Geburt des Kindes regelmäßig nicht mehr als 30 Wochenstunden
- Ich habe folgende Vorkehrungen getroffen, damit die zulässige wöchentliche Arbeitszeit (30 Wochenstunden) nicht überschritten wird

(ggf. erweiterte Begründung auf einem gesonderten Blatt erstellen)

Datum/Unterschrift